

Satzung der Stadt Kaarst vom 30.07.2026 über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen).

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618, 444) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2025 (GV. NRW. S. 238, 270) hat der Rat der Stadt Kaarst am 09.07.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Stadt Kaarst im Personenstandswesen, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften AVwGebO NRW unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 30.07.2026

Der Bürgermeister

Gez. Christian Horn-Heinemann

Gebührentarif für Amtshandlungen nach der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung im Bereich des Standesamtes nach dem
Personenstandsgesetz

Lfd. Nummer	Gebühr
1. Anmeldung der Eheschließung ohne Auslandsbezug	55,00 €
2. Anmeldung der Eheschließung mit Auslandsbezug	100,00 €
3. Ausstellung von Personenstands-surkunden	14,00 € jede weitere 7,00 €
4. Ausstellung von begl. Registerauszügen	14,00 € jede weitere 7,00 €
5. Erklärung zu Namensführung	30,00 €
6. Erklärung zur Geschlechtsangabe	10,00 € bei Anmeldung, 20,00 € bei Erklärung
7. Bescheinigung über Namens- oder Geschlechtsänderung	12,00 €
8. Trauungen außerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten	120,00 €
9. Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	100,00 €
10. Nachbeurkundung von Eheschließungen und Geburten im Ausland	55,00 €
11. Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen ausländisches Recht	90,00 €
12. Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen	55,00 €
13. Anerkennung von ausländischen Entscheidungen in Ehesachen	30,00 €